

Allgemein

Frage

Kann der Leitungs- und Verwaltungsbonus (LB) auch für Horte bzw. den koop. Ganztags beantragt werden?

Antwort

Der Leitungs- und Verwaltungsbonus wird aus Mitteln des sog. Gute-Kita-Gesetzes (KiQuTG) finanziert. Nach den Vorgaben des KiQuTG dürfen die Mittel ausschließlich für den frühkindlichen Bereich Verwendung finden. Maßnahmen in Horten können damit nicht über die RiLi gefördert werden. Altersübergreifende Einrichtungen (z.B. Häuser für Kinder), in denen auch Kinder im Vorschulalter aufgenommen werden, können einen LB grundsätzlich erhalten.

Frage

Wir haben den LB im letzten Jahr beantragt und auch das Geld dafür erhalten. Wie verhält es sich nun, wenn wir nicht den ganzen Bonus investiert haben. Muss dieser dann zurückgezahlt werden?

Antwort

Sofern die im Leitungskonzept beschriebene Maßnahme zur Entlastung der Kita-Leitung umgesetzt wurde, erfolgt keine Rückforderung eines nicht verbrauchten Bewilligungsbetrags, da es sich beim Leitungsbonus um keine Zuwendung, sondern um eine Bonuszahlung handelt.

Frage

Kann man den Bonus mit Faktor 0,24 nur dann voll ausschöpfen, wenn man aus allen drei angeführten Bereichen unter den Ziffern 3.2.1, 3.2.2, 3.2.3 der RiLi eine Veränderung vornimmt, oder kann man den gesamten Bonus auch erhalten, wenn man z. B. eine pädagogische Fachkraft in Vollzeit einstellen würde?

Antwort

Der Gesamtbonus mit dem Faktor 0,24 wird dann gewährt, wenn alle drei Voraussetzungen und die entsprechenden Maßnahmen zur Entlastung der Leitung umgesetzt werden. Mit der Einstellung der pädagogischen Fachkraft ist Ziffer 3.2.1 erfüllt. Wird die Leitung zeitgleich auch von der Praktikantenanleitung entlastet, greift Ziffer 3.2.2. Für die Ziffer 3.2.3 müssten zudem noch Sachmittel angeschafft werden.

Frage

Wie wird eine Freistellung der Kita-Leitung im Anstellungsschlüssel berücksichtigt?

Antwort

Eine Freistellung hat auf den Anstellungsschlüssel dann eine Auswirkung, wenn mittelbare oder unmittelbare Tätigkeiten im Sinn des § 17 Abs. 1 Satz 3 AVBayKiBiG zusätzlich zur Verfügung stehen. Wenn sich lediglich eine bisher unmittelbare Tätigkeit in eine mittelbare Tätigkeit ändert, hat dies keine Auswirkungen auf den Anstellungsschlüssel.

Frage

Was passiert, wenn zum Beispiel zwei Monate nach Anstellung einer Fachkraft mit 10 Stunden zur Entlastung der Leitung eine andere Fachkraft zum Beispiel aus privaten Gründen einige Wochenstunden reduzieren möchte/ muss oder gar eine volle Kraft kündigt. Wirkt sich dies auf die Bezahlung des Leitungsbonus aus?

Antwort

Der Leitungsbonus wird grundsätzlich für jeden Monat gewährt, in dem die Fördervoraussetzungen vorliegen. Ob der LB weiter gewährt werden kann, hängt daher davon ab, ob die beabsichtigte Entlastung der Kita-Leitung aufgrund der Stundenreduzierung weiter gewährleistet ist. Ggf. müsste das im Leitungskonzept entsprechend herausgearbeitet und dokumentiert werden. Die Änderung muss in jedem Fall der zuständigen Bewilligungsbehörde mitgeteilt werden.

Frage

Fallen Maßnahmen zur Arbeitssicherheit im Rahmen der Gesundheitsförderung für das Personal in den Aufgaben der Leitung?

Antwort

Maßnahmen zur Arbeitssicherheit sind keine originäre Leitungsaufgabe. Dies wäre primär dem Trägerbereich zuzuordnen. In der Praxis werden diese Tätigkeiten aber häufig auf die Leitungen delegiert. Erstreckt sich die Entlastung der Kita-Leitung (fast) ausschließlich auf Maßnahmen der Arbeitssicherheit, kann ein LB nur bewilligt werden, wenn die Kita-Leitung mehr Zeit für die Leitungsaufgaben hat.

Frage

Kann ein Träger, der mehrere Einrichtungen betreibt, über die neue Förderrichtlinie für den LB auch Sachmittel und die Maßnahme zur Anleitung der Praktikantenqualifizierung auf mehrere Einrichtungen verteilen?

Antwort

Der LB wird einrichtungsbezogen bewilligt. Jede Einrichtung des Trägers hat eine Leitung, die zu entlasten ist. Hierfür kann der Träger eine Kraft zentral einstellen oder Sachmittel anschaffen. Wenn der Träger z. B. eine Kita-App für alle Einrichtungen anschafft, könnte jede Einrichtung den LB beantragen. Der LB würde dann für jede Einrichtung nach deren Parametern berechnet.

Frage

Wer definiert, wie hoch die Entlastung der Kita-Leitung ist? Könnte z.B. auch mit 10 Stunden Neueinstellung für mittelbare Aufgaben je 5 Stunden eine Entlastung in 4 Einrichtungen geschaffen werden?

Antwort

Die Definition der Entlastung ergibt sich aus dem Leitungskonzept. Hierfür ist der Träger verantwortlich. Sofern ein Träger mehrere Einrichtungen betreibt, kann er im Zuge einer Neueinstellung oder Aufstockung im Umfang von mindestens 10 Wochenstunden für alle Einrichtungen einen LB beantragen, in denen die Kita-Leitung durch diese Maßnahme um mindestens 5 Stunden wöchentlich entlastet wird. Die Darstellung der Entlastung im Leitungskonzept muss plausibel und nachvollziehbar sein. Die Kita-Leitungen sind dabei eng einzubinden.

Ziffer 3.2.1

Frage

Sind unter dem Begriff der zusätzlichen Personalstunden neu geschaffene **Stellen** zu verstehen oder setzt die Maßgabe voraus, dass die Kräfte tatsächlich neu anfangen und einen neuen Arbeitsvertrag haben bzw. die Stunden aufstocken.

Antwort

Die Maßgabe nach Ziffer 3.2.1 setzt immer eine damit einhergehende Entlastung der Kita-Leitung voraus. Demnach liegt die Voraussetzung erst dann vor, wenn die neu eingestellte Kraft tatsächlich die Arbeit in der Kita aufnimmt, da erst ab diesem Zeitpunkt eine Entlastung möglich ist. Analog gilt dies, wenn vorhandenes Personal Stunden aufstockt.

Frage

Wie verhält es sich wenn z. B. ein Träger im Januar einen Antrag auf den LB gestellt hat, bei welchem er lediglich eine EDV-Ausstattung beantragt, im Mai aber dann doch noch eine Kraft zusätzlich einstellen möchte. Muss dann ein neuer Antrag gestellt werden und ist das dann über ein Modul im KiBiG.web regelbar?

Antwort

Sofern der LB vor dem 01.05.2021 für eine Maßnahme zur Leitungsentlastung bewilligt wurde, bedarf es keiner weiteren Veranlassung. Ergibt sich für diese Maßnahme oder eine ab dem 01.05.2021 noch durchzuführende Maßnahme nach den neuen Bestimmungen ein höherer LB, kann ein neuer Antrag gestellt werden, sobald das Antragsmodul in KiBiG.web freigeschaltet ist. Unabhängig vom Zeitpunkt der Antragstellung erfolgt die Bewilligung ab dem Kalendermonat, in dem die Entlastung der Kita-Leitung vorliegt.

Frage

Ein Träger hat für 2021 bereits einen Antrag für den LB gestellt. Nun soll ab Herbst nochmal eine zusätzliche Verwaltungskraft für 10 Stunden eingestellt werden. Die Leitung wird dadurch für mind. 5 Stunden entlastet.

Kann die Gemeinde hier nun einfach einen weiteren Antrag über das KiBiG.web stellen?

Antwort

Ein Antrag nach der geänderten RiLi für die neue Maßnahme ist möglich. Der LB wird dann nach den neuen Maßgaben berechnet und bewilligt. Der nach der alten RiLi bereits für 2021 bewilligte LB wird verrechnet.

Frage

Kann der zur Entlastung der Leitung vorgesehene zusätzliche Personaleinsatz mit mind. 10 Wochenstunden auf mehrere Personen aufgeteilt werden (z.B. Stundenaufstockung für pädagogisches Personal um 5 Stunden und Einstellung einer Verwaltungs- oder Hauswirtschaftskraft mit weiteren 5 Stunden)?

Antwort

Die zusätzlichen 10 Arbeitszeitstunden können auf mehrere Personen aufgeteilt werden. Der LB wird gewährt, wenn die Leitung durch die zusätzlichen Personalstunden um mindestens 5 Stunden pro Woche entlastet wird.

Frage

Es gibt Träger, die bereits vor Einführung des Leitungs- und Verwaltungsbonus (also vor 01.03.2020) die Leitung für Leitungsaufgaben entlastet haben. Wie können diese Träger, die vorausschauend und im Sinne eines positiven Qualitätsmanagements gehandelt haben, im Rahmen des Leitungs- und Verwaltungsbonus entlastet werden?

Antwort

Ziffer 3.2.1 der RiLi fordert zwingend mindestens 10 zusätzliche Personalstunden. Wenn der Weg über zusätzliche Personalstunden nicht möglich ist, bleibt, soweit zutreffend, noch die Möglichkeit der Entlastung der Leitung bei der Praktikantenanleitung oder die Anschaffung von Sachmitteln. Bei beiden Alternativen ist zusätzliches Personal nicht zwingend erforderlich.

Frage

Wird das nach Ziffer 3.2.1 angemessene Zeitkontingent für die auf die Leitungsaufgaben entfallene Arbeitszeit (Freistellung von mindestens 5 Wochenstunden) im Anstellungsschlüssel berücksichtigt oder müssen die Stunden herausgenommen werden?

Antwort

Die Bewilligung des Leitungs- und Verwaltungsbonus hat auf den Anstellungsschlüssel keinerlei Auswirkung. Die Stunden des pädagogischen Personals werden vollumfänglich im Anstellungsschlüssel und der Fachkraftquote berücksichtigt, solange die Kräfte mittelbare oder unmittelbare pädagogische Arbeit leisten.

Frage

Kann die Neueinstellung von Personal im Umfang von 10 Wochenstunden auch durch zwei Kräfte erfolgen, sofern die 5 Wochenstunden zusätzliche Zeit für die Erfüllung der Leitungsaufgaben gegeben sind?

Antwort

Die zusätzlichen Personalstunden im Umfang von mindestens 10 Wochenstunden müssen nicht zwingend von einer Kraft erbracht werden.

Ziffer 3.2.2 Praktikantenanleitung

Frage

Muss die Praxisanleitung eine spezifische Fortbildung abgelegt haben, oder noch ablegen, um als qualifiziert zu gelten?

Antwort

Die RiLi sieht keine Regelungen vor, ob und wie eine Qualifizierung als Praktikantenanleitung absolviert werden muss, um als qualifiziert im Sinne der RiLi zu gelten. Entsprechende Kurse werden von diversen Fortbildungsträgern angeboten. Die in der RiLi geforderte Zusammenarbeit mit den Fachakademien bezieht sich ausschließlich auf die Zusammenarbeit während eines laufenden Praktikums. Eine Qualifizierung als Anleitungsperson wird aber dringend empfohlen.

Frage

Wer darf eine Praxisanleitung machen? Erzieherin oder auch Kinderpflegerin?

Antwort

Die Praxisanleitung muss von einer pädagogischen Fachkraft wahrgenommen werden. Weitergehende Maßgaben sind aus dem Förderrecht nicht ersichtlich.

Frage

Wie viele Wochenstunden muss eine Praxisanleiterin angestellt sein?

Antwort

Hierzu gibt es keine konkreten gesetzlichen Regelungen. Es bedarf aber einer gewissen regelmäßigen Anwesenheit, damit eine Anleitung sinnvoll und zielorientiert wahrgenommen werden kann.

Frage

Unter Nr. 3.2.2 der Richtlinie (Qualifizierte Praxisanleitung) ist unter Nr. c eine Praktikumsvergütung entsprechend einer verbindlichen tariflichen Vereinbarung, alternativ mindestens in Höhe von 500 € pro Monat Voraussetzung.

Kann ein LB gewährt werden, wenn Kindertageseinrichtungen eine qualifizierte Praxisanleitung im Rahmen der Kinderpflegeausbildung durchführen. Die Praktikanten sind meistens nur einen Tag/ Woche in der Praktikumsstelle anwesend, bis auf vereinzelte Blockpraktika, wodurch auch keine Vergütung gewährt wird.

Antwort

Eine Voraussetzung nach Ziffer 3.2.2 für den Bonus der Praktikantenanleitung ist, dass eine Praktikumsvergütung geleistet wird. Sofern dies in einer Einrichtung nicht der Fall ist, ist ein Leitungs- und Verwaltungsbonus auf der Grundlage der Ziffer 3.2.2 nicht möglich.

Frage

Wenn die Leitung gänzlich von der Praxisanleitung entlastet wird, muss dann die Praxisanleiterin zwingend die Stunden aufstocken, auch wenn diese z. B. schon ausreichend Zeit dafür hat?

Antwort

Eine Stundenaufstockung der Praxisanleitung ist nicht zwingend erforderlich, sofern die Kita-Leitung von dieser Aufgabe entlastet wird und die Anleitungskraft hinreichend Stunden zur Verfügung hat.

Frage

In einer Einrichtung wurde ein Praktikantenvertrag für das 1. Sozialpädagogische Seminar geschlossen, in dem eine monatliche Vergütung in Höhe von 450 € vereinbart wurde. Entspricht dies einer tariflichen Vereinbarung wie in der Richtlinie erwähnt oder muss der Vertrag geändert werden und 500 € Vergütung bezahlt werden, damit der LB dafür in Anspruch genommen werden kann?

Antwort

Ziff. 3.2.2 Buchst. c) ist wie folgt auszulegen. Es gibt zwei Möglichkeiten:

1. Es existiert eine tarifliche Vereinbarung und die Praktikantenvergütung erfolgt entsprechend dieser Regelung. Dann kann das Gehalt auch weniger als 500 Euro betragen.
2. Es gibt keine tarifliche Vereinbarung oder der Träger orientiert sich daran, dann muss die Vergütung mindestens 500 Euro sein.

Ziffer 3.2.3 Sachmittel

Frage

Kann ein Diensthandy für die Kita-Leitung über den Leitungs- und Verwaltungsbonus gefördert werden?

Antwort

Die Anschaffung eines Diensthandys kann, wenn die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind, als Sachmittel einmalig über den LB gefördert werden. Für das nächste Bewilligungsjahr ist eine neue Maßnahme erforderlich.